



Protokollauszug vom

10.07.2024

Stadtkanzlei:

Ersatzwahl für den Notariatskreis Winterthur Altstadt (umfassend die Stadtkreise Winterthur-Stadt und Mattenbach) für den Rest der Amtsdauer 2022-2026: Wahlordnung

IDG-Status: öffentlich

SR.24.400-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 ist folgende Ersatzwahl vorzunehmen: Eine Notarin oder ein Notar für den Notariatskreis Winterthur Altstadt (umfassend die Stadtkreise Winterthur-Altstadt und Mattenbach) anstelle der zurücktretenden Manuela Tschümperlin.
2. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Notariatskreis Winterthur-Altstadt unterzeichnet sein müssen, sind der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, innert 40 Tagen ab der amtlichen Publikation, also bis spätestens am 21. August, 16.00 Uhr, einzureichen.
3. Liegt nach Abschluss des Vorverfahrens nur ein Wahlvorschlag für eine Person vor und stimmt die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person überein, wird diese Person in stiller Wahl als gewählt erklärt.
4. Ist eine Urnenwahl durchzuführen, findet der erste Wahlgang am 24. November 2024 statt.
5. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am 9. Februar 2025 durchgeführt. In diesem Fall können bis 4. Dezember 2024, 16.00 Uhr, bei der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 12. Juli 2024 amtlich zu publizieren sowie die weiteren erforderlichen amtlichen Publikationen mit Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen.
7. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

8. Mitteilung an: Obergericht des Kanton Zürichs, Verwaltungskommission, Seilergraben 1, Postfach, 8021 Zürich; Notariat Winterthur-Altstadt, Stadthausstrasse 12, Postfach, 8401 Winterthur; Notariatsinspektorat des Kanton Zürich, Postfach, 8021 Zürich; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kanton Zürich hat das Gesuch von Manuela Tschümperlin um Entlassung aus ihrem Amt als Notarin des Notariatskreises Winterthur-Altstadt auf den 30. November bewilligt und ersuchte am 4. Juni 2024 den Stadtrat Winterthur um die Anordnung der Ersatzwahl.

Der Sitz des Notariatskreises Winterthur-Altstadt ist die Stadt Winterthur. Wahlleitende Behörde ist demnach gemäss § 12 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) der Stadtrat als Gemeindevorstand der Stadt Winterthur.

2. Wahlverfahren und Wahltermine

Die Notarinnen und Notare werden an der Urne gewählt (§ 39 Abs. 1 lit. C GPR). Gemäss § 48 GPR wird ein Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 49 - 56 GPR durchgeführt. Dabei setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von 40 Tagen an, innert der Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die Namen der vorgeschlagenen Personen veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von sieben Tagen können frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Sind nach Ablauf dieser Fristen die Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt (§ 54 a Abs. 1 GPR). Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet ein Wahlgang an der Urne statt.

Gemäss § 58 Abs. 2 GPR werden die Wahl- und Abstimmungstage so weit als möglich mit jenen des Bundes zusammengelegt. Der Termin für den ersten Wahlgang ist so anzusetzen, dass nach Abschluss des Vorverfahrens noch genügend Zeit für Druck und Versand der Wahlunterlagen zur Verfügung steht. Entsprechend ist hierfür der zusätzliche eidgenössische Abstimmungstermin vom 24. November 2024 vorzusehen. Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang (§ 84 a Abs. 1 GPR). Dabei können bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84 a Abs. 2 GPR). Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist deshalb so anzusetzen, dass nach Ablauf dieser Frist wiederum genügend Zeit für Druck und Versand der Wahlunterlagen zur Verfügung steht. Entsprechend ist hierfür der Urnengang vom 9. Februar 2025 vorzusehen.

3. Wahlanordnung

Die Ersatzwahl wird vom Stadtrat als wahlleitende Behörde angeordnet. Diese Anordnung umfasst insbesondere (§ 57 GPR sowie § 7 a Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte [VPR]):

- den Gegenstand der Wahl;
- den Wahltag;
- den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zur Einreichung von Wahlvorschlägen;
- den Hinweis zur Möglichkeit der stillen Wahl gemäss § 54 GPR;
- das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen gemäss § 84 a Abs. 2 GPR.

Dementsprechend sind für die Ersatzwahl einer Notarin oder eines Notars für den Notariatskreis Winterthur-Altstadt (umfassend die Stadtkreise Winterthur-Altstadt und Mattenbach) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 die Wahltermine für den ersten Wahlgang und einen allfälligen zweiten Wahlgang auf den 24. November 2024 und den 9. Februar 2025 anzusetzen. Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei einzureichen, und zwar innert 40 Tagen seit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses bis 16:00 Uhr. Muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, können bis 10 Tage nach dem ersten Wahlgang, also bis zum 4. Dezember 2024, ebenfalls bis um 16:00 Uhr bei der Stadtkanzlei, bestehende Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

4. Amtliche Publikationen

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 12. Juli 2024 amtlich zu publizieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, die weiteren im Vorverfahren für Mehrheitswahlen notwendigen amtlichen Publikationen vorzunehmen.

5. Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage ist zu genehmigen.

Beilage:

1. Medienmitteilung